

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Health Care Education/Gesundheitspädagogik, B.A.  
Hochschule: IB Hochschule für Gesundheit und Soziales  
Standort: Berlin, Hamburg, Stuttgart  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reicht eine Stellungnahme zu Akkreditierungsbericht ein, die bei der Entscheidung Berücksichtigung findet. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule werden die vorgeschlagenen Auflagen nicht erteilt. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

#### Vorgeschlagene Auflage 1

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 24 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung an die zugelassenen zwölf Berufsgruppen, für die eine pauschale Anrechnung in Frage kommt, anzupassen."

Mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht reicht die Hochschule einen Entwurf einer geänderten SPO ein. Darin sind die entsprechenden Regelungen angepasst, so werden beispielsweise in § 12 Anrechnung alle in Rede stehenden Berufe aufgeführt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass kein auflagenrelevanter Mangel vorliegt und sieht von einer Erteilung der Auflage ab.

### Vorgeschlagene Auflage 2

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 39 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studienganges ist nachzuweisen." In der Begründung führt das Gutachtergremium lediglich an, dass es keine systematische Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen in einem regelmäßigen Monitoring des Studiengangs erkenne. Da die Hochschule eine Stellungnahme zur Auflage eingereicht hat, hat der Akkreditierungsrat diesen Sachverhalt eigens nachgeprüft:

- Der Akkreditierungsrat entnimmt den Seiten 37 und 38 des Akkreditierungsberichts, dass Absolventinnen- und Absolventenbefragungen einmal im Jahr sowie ein bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums durchgeführt würden, das Gutachtergremium jedoch keine systematische Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen in einem regelmäßigen Monitoring des Studiengangs erkenne.
- Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Selbstevaluationsbericht auf S. 20 folgenden Hinweis der Hochschule zur Durchführung von Evaluationen: "Nach einer längeren Evaluationspause in den Coronajahren wurde die Evaluationspraxis zum Wintersemester 2023/24 erstmalig wieder aufgenommen. Die im Qualitätssicherungskonzept vorgesehene Absolvierendenbefragung setzt zunächst allerdings den Aufbau einer Alumnidatenbank voraus und kann daher voraussichtlich erst im Wintersemester 24/25 wieder aufgenommen werden." Der Akkreditierungsrat nimmt weiter zur Kenntnis, dass gemäß Art. 12.2 des Qualitätssicherungskonzepts der Hochschule Absolventinnen- und Absolventenbefragungen verbindlich vorgesehen sind: "Die IB Hochschule führt Absolvent\*innenbefragungen durch, um die Erreichung der Studiengangziele zu evaluieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Folgende Absolvent\*innenbefragungen sind vorgesehen: Befragung der Absolvent\*innen des Examenssemesters (jährlich); Befragung der Absolvent\*innen, deren Examen länger zurückliegt."
- In ihrer Stellungnahme zur Auflage erläutert die Hochschule verschiedene zur Anwendung kommende Evaluationstypen, wobei die folgenden beiden Befragungen auf die Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen hinweisen: „2. Formative Evaluation des gesamten Studiengangs [...] „7. Summative Abschlussevaluation Nach der Absolvierung eines Studiengangs“.

Der Akkreditierungsrat stellt Folgendes fest: Gemäß § 14 BlNStudAkk sind Absolventinnen und Absolventen am Monitoring des Studiengangs zu beteiligen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung einer Beteiligung werden nicht festgelegt. Aufgrund der Hinweise im Selbstevaluationsbericht geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Hochschule um eine Wiederaufnahme der Beteiligung von

Absolventinnen und Absolventen gemäß § 14 BInStudAkk bemüht ist, was durch die Stellungnahme der Hochschule unterstützt wird. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule die Absolventinnen und Absolventen an der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend den Vorgaben ihres eigenen Qualitätssicherungskonzepts beteiligt, was im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen sein wird. Er sieht von einer Erteilung der Auflage ab.

#### Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde (AZ: 003/23 – MN – 14.4). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen am Monitoring des Studiengangs im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen sein wird.

